

Nz.: 6 RKa 12/70

Im Namen des Volkes

Urteil

Verkündet
am 24. März 1971

in dem Rechtsstreit

- 1.
- 2.

Kläger und Revisionsbeklagte,
g e g e n

Beklagte und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

- 1.

Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter:

- 2.

- Prozeßbevollmächtigter:

Der 6. Senat des Bundessozialgerichts hat auf
die mündliche Verhandlung vom 24. März 1971
durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s ,	
Bundesrichter	Schroeder-Printzen ,	
Bundessozialrichter	Dr. S i n g e r	und
Bundessozialrichter	T e r v o o r e n	

für Recht erkannt:

- 2 -



- 2 -

Auf die Revision der beigeladenen Allgemeinen Orts-
krankenkasse Regensburg wird das Urteil des Bayerischen
Landessozialgerichts vom 18. Februar 1970 aufgehoben.

Die Sache wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung an
das Landessozialgericht zurückverwiesen.

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darüber, ob die Prüfungsin-
stanzen der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns
(KZÄV) berechtigt sind, an den Behandlungsfällen der
klagenden Zahnärzte im ersten und zweiten Vierteljahr
1967 eine Honorarkürzung wegen unwirtschaftlicher Behand-
lungsweise vorzunehmen.

Die als Kassenzahnärzte in Regensburg zugelassenen Kläger
verrechneten im ersten Quartal 1967 auf 110 Behandlungsfälle 33 Fälle nach Bema Nr. 47 (Entfernen eines Zahnes
durch Osteotomie einschließlich Wundversorgung) und im
zweiten Quartal 1967 auf 94 Behandlungsfälle 26 Fälle
nach Bema Nr. 47. Dies bedeutet eine Abrechnung der
Osteotomie im ersten Quartal von 37,98 v.H. und im zweiten
Quartal von 28,28 v.H.; dagegen lagen die Durchschnitts-
werte der übrigen Zahnärzte bei 1,31 v.H. bzw. 1,35 v.H..

Der RVO-Prüfungsausschuß der KZÄV überprüfte am 11. Ok-
tober 1967 die Abrechnung der Kläger für das erste
Quartal 1967 und nahm mit Bescheid vom 27. Oktober 1967
einen Honorarabstrich von 72,--DM vor, weil die Anzahl
der von den Klägern verrechneten Osteotomien im Verhält-
nis zu den im gleichen Kassenbezirk abrechnenden Zahn-
ärzte zu hoch sei.

Weiter setzte der Prüfungsausschuß mit Bescheid vom
15. Dezember 1967 einen Honorarabstrich von 16,--DM für
das zweite Quartal 1967 fest, weil auch in diesem



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

- 3 -

Quartal die Abrechnung der Kläger von Leistungen nach Bema Nr. 47 eine unwirtschaftliche Behandlungsweise erkennen lasse.

Den gegen beide Verwaltungsakte gerichteten Widerspruch wies der Beschwerdeausschuß bei der KZÄV mit Bescheid vom 1. März 1968 zurück.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage abgewiesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat das Urteil des SG und die Bescheide des Prüfungsausschusses in der Fassung des Bescheides des Beschwerdeausschusses vom 1. März 1968 aufgehoben. Zur Begründung hat es ausgeführt:

Die Prüfungsinstanzen hätten zu Unrecht eine Kürzung der Honorarforderung wegen unwirtschaftlicher Behandlungsweise nach § 368e der Reichsversicherungsordnung (RVO) ausgesprochen. Der Beschwerdeausschuß habe aus fachlichen Erwägungen die Ansicht der Kläger geteilt, daß die Entfernung von tieffrakturierten Zähnen durch Osteotomie gerechtfertigt gewesen sei, es könne deshalb kein Verstoß gegen Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit erblickt werden. Hinzu komme noch, daß bei der Einzelfallprüfung kein Fall nachgewiesen sei, wonach die Indikation einer Osteotomie bei den verschiedenen Patienten der Kläger nicht notwendig gewesen sei. Es möge zutreffen, daß die Kläger die Methode der Zahnentfernung durch Osteotomie bevorzugten und häufiger vornähmen als andere Zahnärzte im Bereich der Allgemeinen Ortskrankenkasse (AOK) Regensburg. Soweit sie damit dauernde Erfolge erzielten und die Gesundheit der Patienten am wenigsten beeinträchtigten sowie ihren zahnärztlichen Berufspflichten sachgerecht nachkämen, könne daraus kein Vorwurf einer nicht notwendigen bzw. unwirtschaftlichen Behandlungsweise erhoben werden. Jedenfalls könne aus dem bloßen Überschreiten von Durchschnittszahlen der übrigen Zahnärzte, die etwa von der Durchführung einer Osteotomie auch bei deren tatsächlicher



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

Indikation absehen würden, noch keine Berechtigung zu einer Honorarkürzung abgeleitet werden. Ein Vergleich der Kläger mit der Gruppe ihrer Fachkollegen, die selbst die Entfernung von tieffraktureierten Zähnen nur durch Extraktion mit der Zange, also nicht nach Bema Nr. 47, annehmen würden, würde den Praxisbesonderheiten der Kläger nicht gerecht werden.

Das LSG hat die Revision zugelassen.

Die beige-ladene AOK hat gegen das Urteil Revision eingelegt. Sie trägt vor: Das LSG habe sich von allgemeinen Überlegungen zur Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit in der kassenzahnärztlichen Versorgung leiten lassen, die jedoch im vorliegenden Fall nicht zutreffen. Ein Kassenarzt dürfe Leistungen, die für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig und unwirtschaftlich seien, nicht bewirken. Die Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise brauche jedenfalls dann nicht anhand einzelner Behandlungsfälle überprüft zu werden, wenn die Behandlungsweise in offensichtlichem Mißverhältnis zu den Durchschnittszahlen der vergleichbaren Zahnärztergruppe stehe und die Praxisbesonderheit des Kassenzahnarztes den Mehraufwand nicht rechtfertige. In hundert Behandlungsfällen errechne sich bei den Klägern ein Durchschnitt von 37,98 bzw. 28,28 v.H.. Abrechnungen nach Bema Nr. 47, während der Durchschnitt der Kassenzahnärzte in Bayern bei dieser Position bei 1,32 bzw. 1,35 v.H. liege. Die Durchschnittswerte der beige-ladenen AOK betrügen 1,81 bzw. 1,18. Damit betrügen die Überschreitungen der Kläger mehr als 2000%, so daß ein offensichtliches Mißverhältnis zu den Durchschnittswerten vergleichbarer Fachkollegen vorliege. Die Notwendigkeit einer Osteotomie könne in der Mehrzahl der Fälle nicht überzeugend begründet werden. Das LSG habe keine eigenen Ermittlungen veranlaßt, die den Verdacht der Unwirtschaftlichkeit hätten widerlegen können. Es sei lediglich als Besonder-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

heit festgestellt worden, daß die Kläger die Zahnentfernung durch Osteotomie bevorzugten und häufiger vornahmen als andere Zahnärzte im Bereich der AOK Regensburg. Außer der Feststellung, daß die Anzahl der berechneten Osteotomien der Kläger im Verhältnis zur normalen operativen Tätigkeit seit Jahren über dem Durchschnitt liege, habe das Gericht keinen belegbaren Hinweis führen können, der zur Klärung des erheblichen Mißverhältnisses in der Abrechnung der Bema Nr. 47 beigetragen hätte.

Die beigeladene AOK beantragt,
das Urteil des Bayerischen LSG vom 18. Februar 1970 aufzuheben und die Berufung der Kläger gegen das Urteil des SG München vom 19. November 1968 zurückzuweisen.

Die beigeladene KZÄV beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

Die Kläger und der Beklagte stellen keine Anträge.

II

Die Revision ist begründet.

Nach § 368e RVO kann der Versicherte keine Leistungen beanspruchen, die für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich sind; der Kassenarzt (Kassenzahnarzt) darf sie auch nicht bewirken oder verordnen. Zu Unrecht hat das LSG eine widersprüchliche Auslegung der Begriffe Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit durch den beklagten Beschwerdeausschuß darin erblickt, daß dieser einerseits erklärt habe, aus fachlichem Ermessen teile er den Standpunkt der Kläger über die Notwendigkeit einer Osteotomie bei einem tiefzerstörten Zahn, daß er andererseits aber diese Einstellung als nicht dem in § 368e RVO festgelegten Begriff der Notwendigkeit und Wirtschaft-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

lichkeit entsprechend bezeichnet habe. Wie der Zusammenhang dieser beiden Aussagen mit den vorangestellten und den folgenden Sätzen der Begründung der Beschwerdeentscheidung zeigt - in denen den Klägern vorgehalten wird, es bestünden Bedenken hinsichtlich der Indikationsstellung der Osteotomie bzw. die Indikation der Osteotomie sei zweifelsohne zu weit gestellt -, hat der Beschwerdeausschuß mit den vermeintlich widersprüchlichen Erklärungen nur zum Ausdruck gebracht, daß auch er grundsätzlich die Osteotomie bei tiefzerstörten Zähnen für angezeigt halte, die Voraussetzungen hierfür aber bei den geprüften Behandlungsfällen der Kläger nicht in dem von diesen praktizierten Maß für gegeben erachte.

Auch der zur Unterstützung herangezogenen Begründung des LSG, es sei bei der vom SG durchgeführten Einzelfallprüfung kein Fall nachgewiesen worden, in dem die Indikation der Osteotomie nicht notwendig gewesen sei, ein solcher Nachweis sei aber zur Begründung der Unwirtschaftlichkeit erforderlich, kann der Senat nicht beitreten. Bei dieser Prüfung hat das SG mit den Beteiligten von 33 Fällen aus dem ersten Quartal 1967 insgesamt 15 Fälle durchgesprochen. Hierbei hatten die zahnärztlichen Berater der KZÄV und der AOK in sechs Fällen die Notwendigkeit einer Osteotomie bejaht, in neun Fällen konnte sie nicht festgestellt werden bzw. war eine Überprüfung nicht möglich. Diese Tatsachen reichen jedoch nicht aus, um die angefochtene Honorarkürzung aufzuheben. Wie der Senat in BSG 17, 79 ausgesprochen hat, braucht die Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise eines Kassenarztes von den Prüfungsinstanzen nicht anhand einzelner Behandlungsfälle nachgeprüft zu werden, wenn die für einzelne Leistungsarten ermittelten durchschnittlichen Honorarforderungen in offensichtlichem Mißverhältnis zu den Durchschnittswerten vergleichbarer Ärztegruppen liegen und die Besonderheiten der Praxis, auf die der Kassenarzt hinweisen hat, den Mehraufwand nicht rechtfertigen. Weiter



- 7 -

kann nach dieser Entscheidung bei der Beurteilung der Wirtschaftlichkeit der Behandlungsweise der Mehraufwand, der durch bestimmte ungewöhnlich häufig erbrachte Leistungen des Kassenarztes verursacht ist, durch einen Minderaufwand in anderen eigenen oder fremden Leistungen dann ausgeglichen werden, wenn der Minderaufwand durch den Mehraufwand bedingt ist. Im vorliegenden Fall liegt ein solches offensichtliches Mißverhältnis zwischen den Honorarforderungen der Kläger und den Durchschnittswerten vergleichbarer Zahnärztegruppen vor. Denn im ersten Quartal 1967 betrugen bei den Klägern die Fälle der Osteotomie 37,98 v.H., im zweiten Quartal 1967 28,28 v.H.; dagegen lagen die Durchschnittswerte der übrigen Zahnärzte bei 1,31 bzw. 1,35 v.H. Unter diesen Umständen hätten also die Kläger darlegen und beweisen müssen, daß die Osteotomien jeweils notwendig bzw. durch die Besonderheiten ihrer Praxis bedingt waren, oder daß die Mehrausgaben für Osteotomie in anderen Fällen zu Minderausgaben geführt haben. Die vom SG vorgenommene Überprüfung (15 Fälle von insgesamt 59 Fällen in beiden Quartalen) reicht hierzu nicht aus. Denn sie hat nur in sechs Fällen die Notwendigkeit der Osteotomie bestätigt, während in den übrigen überprüften neun Fällen keine Feststellungen getroffen werden konnten.

Das LSG hat von seinem Rechtsstandpunkt ausgehend dieses Ergebnis für ausreichend angesehen. Diese Verteilung der Beweislast ist jedoch, wie dargelegt, unzutreffend. Den Klägern muß vielmehr angesichts des offenbaren Mißverhältnisses der von ihnen durchgeführten Osteotomien zum zahnärztlichen Durchschnitt Gelegenheit gegeben werden, darzutun, daß die Osteotomie in den beanstandeten Fällen notwendig war oder daß der Mehraufwand bei dieser Leistungsgruppe durch einen hiermit im Zusammenhang stehenden Minderaufwand



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 8 -

bei anderen Leistungen wieder ausgeglichen ist. Sollte die mit der dargelegten Mitwirkung der Kläger von Amts wegen durchzuführende Beweisaufnahme keine völlige Entlastung der Kläger erbringen, so geht die Nichterweislichkeit zu Lasten der Kläger, wenn der ungeklärte Rest von Behandlungsfällen, bei denen die Indikationsstellung für eine Osteotomie zweifelhaft geblieben ist, so erheblich ist, daß die Kläger damit immer noch in einem offensichtlichen Mißverhältnis zu ihren vergleichbaren Zahnanzkollegen stehen. Das Urteil des LSG muß deshalb aufgehoben und die Sache zu neuer Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückverwiesen werden.

Dem LSG bleibt auch die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens überlassen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)